

ÄNDERUNG DES PLANUNGS- UND BAUGESETZES (PBG)

ANTRAG VON ALOIS GÖSSI ZUR 2. LESUNG

VOM 10. MÄRZ 2003

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Alois Gössi, Baar, zur 2. Lesung der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende **Anträge**:

Hauptantrag:

Die Änderungen von §§ 2 und 3 gemäss Ergebnis erster Lesung vom 31. Oktober 2002 seien aufzuheben und es sei das geltende Recht unverändert zu übernehmen bzw. beizubehalten.

Eventualantrag:

Sofern der Hauptantrag abgelehnt wird, ist neu eine Übergangsbestimmung in die Gesetzesänderung aufzunehmen, nämlich:

II

Die geänderten §§ 2 und 3 des Gesetzes treten erst am 1. Januar 2006 in Kraft.

III

(bisher II)

Begründung:

Gemäss dem aktuellen Gesetzesstand kann der Kantonsrat nur beschliessen, ob der Kantonale Richtplan als Gesamtes angenommen oder abgelehnt wird. Er kann keine Änderungen beschliessen. Dies im Gegensatz zum Teilrichtplan Verkehr oder Abfallrichtplan, bei dem der Kantonsrat die Teilrichtpläne beschlossen und beraten hat. Auf Antrag der Raumplanungskommission wurde an der 1. Lesung beschlossen, dass die Kompetenz zum Beraten und Beschliessen, inkl. Abändern des vorgeschlagenen Richtplanes vom Regierungsrat, nun auf den Kantonsrat übergeht. Die Hauptargumente der Befürworter für eine Kompetenzverlagerung an den Kantonsrat waren:

- Wieso können wir Teilrichtpläne (Verkehr, Abfallanlagen etc.) beraten und beschliessen, jedoch den Kantonalen Richtplan nicht resp. nur als Ganzes annehmen oder ablehnen?
- Wir Kantonsratsvertreter sollen als Volksvertreter in allen Sachen des Kantonalen Richtplanes mitsprechen und beschliessen können und nicht der Regierungsrat.
- Politisch brisante Teile vom Kantonalen Richtplan, die der Regierungsrat beschliesst, könnten allenfalls vom Kantonsrat noch geändert werden.

Aus meiner Sicht sprechen folgende Argumente gegen die Kompetenzverlagerung an den Kantonsrat:

- Die aktuelle Kompetenzregelung hat sich in der Vergangenheit gut bewährt: Der Kantonsrat kann politisch brisante Teilrichtpläne, die auch eine direkte Drittwirkung haben, abändern und beschliessen. Beim Kantonalen Richtplan, der keinen materiellen Gesetzescharakter hat, nur behördenverbindlich ist und keine direkte Drittwirkung hat, beschliesst der Kantonsrat den Kantonalen Richtplan als Ganzes oder lehnt ihn ab.
- Ich befürchte, dass versucht wird, Einzelinteressen im Kantonsrat durchzusetzen. Im Gegensatz zum Teilrichtplan Verkehr oder Abfallanlagen wird es sicher nicht darum gehen, Streichungen vorzunehmen, sondern Erweiterungen im Bereich von Gewerbebezonen oder Bauzonen zu erwirken.
- Stark kommunale Fragen (Siedlungsentwicklung, Siedlungsbegrenzung, Weiler etc.) sollen beim Regierungsrat angesiedelt sein. Ich finde, dass hier der Regierungsrat die Gesamtschau hat und nicht Einzelinteressen wie vielfach der Kantonsrat vertritt.
- Im Mitwirkungsverfahren haben viele Interessenvertreter ihre Vorschläge abgegeben. Insbesondere die Meinungen und Vorstellungen der Gemeinden werden wahrscheinlich grosse Beachtung finden. Sollen wir Kantonsvertreter die Vorstellungen der Gemeinden im Extremfalle wieder über den Haufen werfen?

Nach dem Abwägen der Vor- und Nachteile zur Kompetenzregelung bin ich der Meinung, dass wie bis anhin der Regierungsrat den Kantonalen Richtplan ausarbeiten und zur Genehmigung als Ganzes dem Kantonsrat vorlegen soll.

Das Bundesrecht sieht vor, aber dies ist noch Zukunft, dass es keine Teilrichtpläne mehr gibt, sondern dass diese in den Richtplan überführt werden (Aussage vom Präsident der Raumplanungskommission bei der 1. Lesung bei der Oktober-Sitzung). Wenn dies passieren wird, macht es auch aus meiner Sicht Sinn, dass die Kompetenz zum Beraten und Beschliessen zum Kantonsrat verlegt wird.

Die Regeln sollen in einem laufenden Spiel nicht geändert werden, sondern vor dem Spiel oder vor einer neuen Spielsaison. So ist es im Sport und so möchte ich es auch beim neuen Kantonalen Richtplan haben. Die ganze Überarbeitung vom Kantonalen Richtplan lief schon, als der Antrag der Raumplanungskommission kam, die Zuständigkeiten zu ändern. Aus diesem Grunde ist der Eventualantrag, der die Zuständigkeit erst beim übernächsten Kantonalen Richtplan ändert. Es ist neu eine Übergangsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach die neue

Zuständigkeitsordnung erst am 1. 1. 2006 in Kraft tritt, somit nach der Verabschiedung des neuen, in Revision sich befindlichen Richtplanes. Ich habe bewusst das Jahr 2006 gewählt, für den Fall, dass die Revision des jetzigen Richtplanes unerwartet lange dauert, ja eventuell sogar an den Regierungsrat zurückgewiesen werden sollte. Diese sofortige Regeländerung war in der dazumaligen Raumplanungskommission mit 6 : 5 Ja-Stimmen auch sehr umstritten.
